

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informationstechnik Teilzeitstudium, M.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Dortmund
Standort: Dortmund
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage zur Studiengangsevaluation vorgesehen:

„Die Hochschule muss einen geschlossenen Regelkreis für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachweisen, der für die Präzisierung der Curricula und für die unterschiedlichen Ebenen (Dozent/innen, Dekanat) transparent dokumentiert wird. (§ 14 StudakVO)“

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Laut S. 23 des Akkreditierungsberichts gibt es an der Hochschule „zentral koordinierte Evaluierungsmaßnahmen und gut funktionierende Feedbackschleifen“. § 14 StudakVO wird ebd. als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem im Akkreditierungsbericht zu einem anderen im gleichen Zeitraum 2021 eingereichten Antrag der Hochschule kritisch bewertet wurde und ebenda nachvollziehbarer Weise eine entsprechende Auflage vorgeschlagen wurde (vgl. Antrag 10011640, eingegangen am 21.09.2021).

Das Gutachtergremium hatte dort festgestellt: „Bei den fest angestellten Lehrenden erfolgt weder eine zusammenfassende Rückmeldung an das Dekanat noch an die Hochschulleitung. Hierdurch fehlt in allen Studiengängen dem Dekanat bzw. den Verantwortlichen für die Studiengänge ein wichtiges Instrument für die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Hochschulleitung versicherte jedoch, dass diesbezüglich Änderungen geplant sind und die Hochschule zukünftig mit Kennzahlen arbeiten will. Die Hochschule muss deshalb einen geschlossenen Regelkreis für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachweisen, der für die Präzisierung der Curricula und für die unterschiedlichen Ebenen (Dozent/inn/en, Dekanat) transparent dokumentiert wird.“ Die Hochschule hatte hier bereits gegenüber den Gutachtern Maßnahmen zur Behebung des Monitums angekündigt, die aber nach Stand der eingereichten Unterlagen auch zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat noch nicht behoben waren.

Der Akkreditierungsrat kann weder auf Basis des Akkreditierungsberichts noch auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen erkennen, dass im Fall des hier zur Debatte stehenden Masterstudiengangs „Informationstechnik Teilzeitstudium“ ein abweichender Sachstand vorliegt, der eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würde. Im Sinne der Entscheidungskonsistenz übernimmt der Akkreditierungsrat deshalb die im Parallelverfahren ausgesprochene Auflage. Die Hochschule muss einen geschlossenen Regelkreis für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachweisen, der für die Präzisierung der Curricula und für die unterschiedlichen Ebenen (Dozent/inn/en, Dekanat) transparent dokumentiert wird. (§ 14 StudakVO)

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass ein geschlossener Regelkreis für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge bereits besteht und entsprechend genutzt wird: „Im Fachbereich Informationstechnik werden aktuell erhobene Daten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen regelmäßig durchgeführter Fachbereichsratssitzungen, Studienbeiratssitzungen und mit den an den jeweiligen Studiengängen beteiligten Dozenten diskutiert und bei der weiteren Planung zukünftiger Lehrveranstaltungen berücksichtigt.“ (S. 1 Stellungnahme) Die erneut eingereichte Evaluationsordnung vom 18.09.2018 schafft hierzu geeignete Rahmenbedingungen.

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (mit Diskussionsbedarf)

~~Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass~~ _____
die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

